

# Satzung

---

## **„Glückskind e.V.“**

in der Fassung vom 10.06.2018

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Glückskind“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bernau bei Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung des Sports durch die Schaffung eines sportlichen Bewegungsangebotes. Dies umfasst u.a. die Bereiche Akrobatik, Jonglage, Einrad fahren, Rola, Pyramidenbau, Turnen am Trapez und Vertikaltuch. Ziel ist die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Entwicklung, speziell die Förderung der motorischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten, insbesondere von Kindern- und Jugendlichen. Dazu gehört auch das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit über Altersgrenzen hinweg.
  - b) die Förderung der Jugendhilfe. Hierzu gehört die Schaffung neuer bzw. die Zusammenarbeit mit bestehenden, thematisch angrenzenden Arbeitsgemeinschaften (z.B. Kostüme nähen, Requisiten basteln, Musikschule für musikalische Begleitung, Foto- u. Videobearbeitung etc.). Hierbei sollen die Zusammenarbeit und der Austausch von Fertigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen über mehrere Generationen hinweg ausdrücklich gefördert werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Übungsstunden, Workshops, Arbeitsgemeinschaften und Zirkusveranstaltungen verwirklicht.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie soll bereit sein, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bestehen keine Bedenken bezüglich der Aufnahme, wird diese mit Eingang des Antrags wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Ehrenmitglieder erwerben keine Rechte oder Pflichten, sie dürfen nicht wählen oder gewählt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Fall wird die Entscheidung über den Ausschluss von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig getroffen.
4. Automatisch aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder mit Ablauf des Monats, in dem Sie den zweiten fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt haben.
5. Das verstorbene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht seine Beiträge gemäß der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten.
3. Jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige und nicht voll geschäftsfähige Mitglieder können sich durch Ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

### **§ 7 Finanzielle Mittel**

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Aufnahmegebühren,
  - b) Mitgliedsbeiträge,
  - c) Zuschüsse,
  - d) Spenden
  - e) Verkaufserlöse und
  - f) sonstige Einnahmen (z.B. für Auftritte).
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet mehrheitlich der Vorstand.
3. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden, solange sie verhältnismäßig sind. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
4. Honorare können gezahlt werden, solange sie verhältnismäßig sind. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

5. Weiteres regeln die Finanz- und Kassenordnung sowie die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen**

1. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Weitere Regelungen trifft die Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder, insbesondere der Vorstand ist bestrebt Zuschüsse, Spenden, Verkaufserlöse und sonstige Einnahmen zu generieren.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht an andere Vereinsorgane übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer der nicht dem Vorstand angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für Einberufung sind elektronische Medien - wie E-Mail - zugelassen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit diesem Kommunikationsweg einverstanden.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht voll geschäftsfähige und minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer den Umständen entsprechenden Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

### § 11 Vorstand

1. Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus ein bis sieben Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden die volljährig und voll geschäftsfähig sind.
3. Zusätzlich können bis zu drei nicht stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer müssen nicht volljährig sein.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden. In diesem Fall ist die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan festzulegen.
6. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel,
  - g) Festlegung bzw. Vereinbarung der Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen oder Honorare für die für den Verein tätigen Mitglieder oder Nichtmitglieder.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Brief oder E-Mail) gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Vorstandsmitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer den Umständen entsprechenden Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
11. Der Vorstand hat für seine Tätigkeit Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Finanz- u. Kassenordnung geregelt. Die Finanz- u. Kassenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Hier

### **§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Jugendhilfe (vgl. § 52 (2) Nr.4 AO) zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 14 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten (wie z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Bankverbindung) elektronisch erfasst und gespeichert. Die Daten werden nur innerhalb des Vereins, darüber hinaus nur soweit es im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Vereinsarbeit notwendig ist, weitergegeben. Der Verein darf Fotos von seinen Mitgliedern zur Gestaltung seiner Website oder Flyern benutzen und veröffentlichen. Jedes Mitglied erklärt mit der Unterschrift auf der Anmeldung hierzu seine Zustimmung.

### ***§ 15 In-Kraft-Treten***

Diese Fassung der Satzung wurde am 10.06.2018 beschlossen. Sie wird wirksam mit der Beschlussfassung.